

Übung im Zivilrecht für Anfänger
Übungsstunde am 22.04.2008

2. Besprechungsfall

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=18783>

Übung für Anfänger (3)

Fall

F betreibt ein Ferienhotel im Schwarzwald. Sie möchte das Haus stark erweitern und zu einem Grand Hotel umgestalten. Um den Umbau zu finanzieren, benötigt sie einen Bankkredit über insgesamt € 10 Mio. Die B AG (B), Fs Hausbank, ist bereit, ein Darlehen in der erforderlichen Höhe zu einem Zinssatz von 8 % p.a. mit einer Laufzeit von drei Jahren zu gewähren, verlangt aber, dass M, der Ehemann der F, sich als Bürge zur Verfügung stellt. M besitzt keine abgeschlossene Ausbildung und keinerlei geschäftliche Erfahrung. Er ist nicht berufstätig und könnte allenfalls ein jährliches Nettoeinkommen von etwa € 15.000,- erzielen.

Obwohl diese Fakten dem zuständigen Sachbearbeiter S bekannt sind, beharrt er auf der Bürgschaft, weil er fürchtet, F könnte im Fall finanzieller Schwierigkeiten Teile ihres Vermögens auf M übertragen, um es dem Zugriff der B zu entziehen.

Bei einem Termin im Büro des S unterzeichnen S (namens der B) und F den Darlehensvertrag. M unterzeichnet eine Erklärung, durch die er „die selbstschuldnerische Bürgschaft für die gesamte Darlehenssumme nebst Zinsen“ übernimmt. Als M vor der Unterschrift kurz zögert, erklärt S: „Unterschreiben Sie das ruhig. Das brauchen wir bei jedem Darlehen. Es ist eigentlich nur eine Formalität“. Daraufhin unterschreibt M.

Drei Jahre später wird die Ehe zwischen M und F geschieden. Kurz darauf muss F Insolvenz beantragen. B fordert von M die Rückzahlung des Darlehens. *Zu Recht?*

Prof. Dr. Th. Rüfner 2

Übung für Anfänger (3)

Lösung (I)

- Anspruchsgrundlage: § 765 Abs. 1 BGB
- Voraussetzungen:
 - Bestehende Hauptverbindlichkeit (§ 767 BGB – Grundsatz der Akzessorietät).
 - Wirksamer Bürgschaftsvertrag (Bürge – Gläubiger).

Prof. Dr. Th. Rüfner 3

Übung für Anfänger (3)

Die Bürgschaft

Gläubiger → Hauptschuldner
z. B.: § 488 Abs. 1 S. 2 BGB

Prof. Dr. Th. Rüfner 4

Übung für Anfänger (3)

Der Bestand der Hauptverbindlichkeit

- Anspruch B→F (§ 488 Abs. 1 S. 2 BGB)
 - Vertragsschluss + (Kein Verbraucherdarlehen iSv § 491 Abs. 1 BGB)
 - Auszahlung der Valuta an F +

Prof. Dr. Th. Rüfner 5

Übung für Anfänger (3)

Der Bürgschaftsvertrag

- Angebot der B vertreten durch S
 - Vorlage des Bürgschaftsformulars.
- Annahme des Angebots durch M
 - Unterschrift unter das Formular
- Voraussetzungen des § 491 BGB gelten für Bürgschaften nicht!
- Problem: Form (§ 125 BGB).
 - Form des § 126 Abs. 2 BGB ist nicht beachtet.
 - Aber: Nach § 766 BGB genügt es, wenn die Bürgschaftserklärung schriftlich erteilt wird.
 - Es genügt, dass M unterschrieben hat.

Prof. Dr. Th. Rüfner 6

Übung für Anfänger (3)

Die Problematik der Angehörigenbürgschaften

- M wird durch die übernommene Verpflichtung **krass überfordert**.
 - M kann von seinem eigenen Einkommen nicht einmal die Zinsen auf das Kapital bezahlen.
 - Die Schuld wächst immer weiter.
- M stand F **emotional nahe**.
 - Als Ehemann konnte M sich dem Anliegen, F durch die Bürgschaft zu helfen, kaum entziehen.
- Diese Umstände waren B bekannt.

Prof. Dr. Th. Rüfner

7

Übung für Anfänger (3)

Lösungsmöglichkeiten

- Anfechtung?
 - Keine arglistige Täuschung (S täuscht nicht bewusst und stellt keine Tatsachenbehauptungen auf).
 - Keine Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB (kein Irrtum über die Art des Geschäfts, allenfalls über einzelne Rechtsfolgen).
- Schutz durch Vollstreckungs- und Insolvenzrecht?
 - Regeln zur Unpfändbarkeit des Existenzminimums, Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren.
 - Es bleibt eine schwere Belastung für M.

Prof. Dr. Th. Rüfner

8

Übung für Anfänger (3)

Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB

- Voraussetzungen:
 - Krasse finanzielle Überforderung des Bürgen und
 - Emotionales Näheverhältnis zum Hauptschuldner
 - Kenntnis des Gläubigers.
- Interesse der Bank an Vermeidung von Vermögensverschiebungen rechtfertigt Bürgschaft nur, wenn der Sicherungszweck entsprechend beschränkt ist.
- Praktisch Wiederbelebung des Senatusconsultum Velleianum (1. Jh. n. Chr.).

Prof. Dr. Th. Rüfner

9

Übung im Zivilrecht für Anfänger

Am 25.4.2008:

1. Klausur

Übungsstunde am 29.04.2008

3. Besprechungsfall

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=18783>